



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Mißbräuchliche Geschäfte

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Mißbräuchliche Geschäfte



Die Handelskammer in Kassel hat kürzlich an den Vorstand des deutschen Handelstages und zugleich auch an den preussischen Handelsminister Berichte erstattet, worin sie auf einen Geschäftsverkehr hinweist, der dem allgemeinen Kredit namhaften Schaden zufüge und dessen Beseitigung dringend zu wünschen sei. So wie in vielen deutschen Ländern ist auch in der Provinz Hessen der in Altpreußen schon lange bestehende Rechtsatz eingeführt, daß eine Hypothekbestellung an Mobilien unzulässig ist, mit andern Worten, daß ein Pfandrecht an Mobilien nur in der Form wirklicher Besitzesübergabe der verpfändeten Sachen an den Gläubiger soll geschaffen werden können. Der Zweck dieses Verbotes liegt klar auf der Hand. Es soll der allgemeine Kredit nicht dadurch bittere Täuschungen erfahren, daß jemand durch den Besitz eines vielleicht reichen Mobilars sich als kreditwürdig darstellt, während er dieses Mobilar heimlich schon einem einzelnen Gläubiger verschrieben hat, der dann die andern Gläubiger, wenn sie zugreifen wollen, ausschließt. Allerdings ist ein solches Verbot zweischneidig; es kann in einem einzelnen Falle auch wirtschaftlich nachteilig werden. Es ist denkbar, daß jemand, der den Besitz seines Mobilars nicht entbehren kann, sich durch Bestellung einer Hypothek daran einen Kredit verschaffte, der ihm in einer mißlichen Vermögenslage wieder aufhelfen könnte und keinem andern Gläubiger einen Nachteil brächte. Der Gesetzgeber mußte also, ehe er jenes Verbot erließ, sich darüber klar werden, ob der wirtschaftliche Vorteil, der aus dem Verbot einer solchen Hypothekbestellung für den allgemeinen Kredit erwächst, nicht überwogen werde durch den Nachteil, daß fortan Geschäfte, die für den Einzelfall vielleicht nützlich sind, nicht mehr eingegangen werden können. Ohne Zweifel hat der Gesetzgeber, indem er das Verbot erließ, diese Frage verneint. Er erachtete die Untergrabung des allgemeinen Kredits für das schwerer wiegende Übel; und um diesem entgegenzutreten, hat er das Verbot erlassen. Auch im Handelsstande ist man dieser Ansicht gewesen. Der erwähnte Bericht der Handelskammer sagt, daß der Handelsstand die fragliche Vorschrift mit ungeteiltem Beifalle begrüßt habe.

Nun hat man aber, seitdem dieses Verbot erlassen worden ist, Rechtsgeschäfte erfunden, die zwar den Namen der Verpfändung vermeiden und des-

halb dem Wortlaute nach nicht unter das Verbot fallen, die aber wirtschaftlich genau so wirken, wie das verbotene Rechtsgeschäft. Statt die Mobilien sich verpfänden zu lassen, kauft sie der Gläubiger von seinem Schuldner für einen der Schuld gleichkommenden Preis, läßt sich das „Eigentum“ daran übertragen, beläßt aber den Besitz dem „Verkäufer,“ und dieser bedingt sich aus, daß, wenn er den „Kaufpreis“ (d. h. die Schuld) zurückzahle, das Eigentum wieder auf ihn übergehe. Vielleicht wird auch, um den Schein noch vollständiger zu machen, für die Benutzung der Mobilien ein vom Besitzer zu zahlendes „Mietgeld“ vereinbart, das genau dem Betrage der für die Schuld zu zahlenden Zinsen entspricht. Damit ist ein Verhältnis hergestellt, das dem Gläubiger eine der Verpfändung ganz gleichkommende dingliche Sicherheit gewährt, während es für das Publikum den täuschenden Schein aufrecht hält, daß der im Besitz des Mobilars verbleibende Schuldner ein durchaus kreditwürdiger Mann sei. Durch den Abschluß von Geschäften dieser Art ist das gesetzliche Verbot einer Hypothek an Mobilien lahm gelegt. Wollen andre Gläubiger sich aus dem Mobilar bezahlt machen, so tritt der Gläubiger, der sich in dieser Weise vorgesehen hat, gegen sie auf. Er kann zwar nicht sagen: Wir sind die Mobilien schon verpfändet. Aber er sagt: Wir gehören die Mobilien als Eigentum, und deshalb Hand ab!

Die Gerichte haben nun größtenteils solche Geschäfte für rechtswirksam erklärt. Zwar wurde in den zahlreichen Prozessen, die über Rechtsfälle dieser Art anhängig waren, öfters die Frage gestellt, ob nicht ein solches Geschäft „nur zum Schein“ abgeschlossen sei. Man fand aber den Gegensatz zu einem „Scheingeschäft“ (oder, wie man auch sagt, einem „simulirten“ Geschäft) nur in einem ernstlich abgeschlossenen Geschäfte. Ernstlich abgeschlossen sind nun solche Geschäfte unzweifelhaft. Es ist den Beteiligten bitterer Ernst damit, dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen, indem man an die Stelle der Verpfändung einen Kauf unter Vorbehalt des Rückkaufs setzt.

Gleichwohl wären die Gerichte in der Lage gewesen, diese Geschäfte für ungiltig zu erklären. Denn es giebt noch einen andern Begriff von Scheingeschäften: Geschäfte, die zwar völlig ernstlich gemeint, aber doch insofern nur „zum äußern Schein“ abgeschlossen sind, als sie unter einer Rechtsform, die dem Namen nach nicht unter ein gesetzliches Verbot fällt, einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, der vollkommen dem Zwecke eines andern, vom Gesetze verbotenen Geschäftes entspricht. Wer sich in dem gedachten Falle das Eigentum unter Belassung des Besitzes bei dem Veräußerer und vorbehaltlich der Verpflichtung zum Rückverkauf übertragen läßt, der will ja das Eigentum nicht erwerben, um es zu nutzen und zu genießen, sondern er will in dem Eigentum, dessen Nutzung er in den Händen des Veräußerers läßt, nur eine Sicherheit für seine Forderung erlangen, die ihm in der Form der Hypothek sich bestellen zu lassen verboten ist. Im Rechte werden Geschäfte dieser Art als zur Um-

gebung des Gesetzes (in fraudem legis) geschlossen bezeichnet, und es wird gelehrt, daß der Richter sie nicht minder für ungiltig zu erachten habe, als das vom Gesetz verbotene Geschäft selbst. Für den, der sich in diesen Begriff hineindenkt, kann es keinen Augenblick einem Zweifel unterliegen, daß die fraglichen Eigentumsübertragungen solche zur Umgehung des Gesetzes geschlossene Geschäfte sind, und daß sie deshalb für ebenso ungiltig gehalten werden müßten, wie eine an Mobilien bestellte Hypothek.

Fragt man, warum die Gerichte diese Lehre nicht auf Geschäfte der fraglichen Art angewendet haben, so kann man nur darauf antworten: die Lehre ist der praktischen Jurisprudenz verloren gegangen. Es fehlt den Richtern eben die Anschauung von dem Wesen eines zur Umgehung des Gesetzes bestimmten Geschäftes. Auch diejenigen Richter, die wohl fühlten, daß bei der Sache etwas faul sei, vermochten doch nicht weiter zu gelangen, als daß sie sich die Frage stellten, ob nicht die Geschäfte „simulirt“ seien. Und da sie dabei zu dem Ergebnis gelangten und gelangen mußten, daß die Geschäfte durchaus ernstlich gemeint seien, so kamen sie dahin, sie für giltig zu erklären.

Natürlich ist nun der Zustand, bei dem mit dieser Art von Verträgen gearbeitet wird, weit schlimmer, als wenn die Bestellung einer Hypothek an Mobilien nach wie vor erlaubt wäre. Denn diese künstlichen Sicherstellungsverträge sind für den Schuldner weit ungünstiger und führen unzählige Prozesse herbei. So bilden sie ein wahres Kreuz des Verkehrslebens.

Bei dieser beklagenswerten Sachlage hat es die Handelskammer in Kassel für geboten erachtet, bei dem Vorstande des deutschen Handelstages zu beantragen, dahin zu wirken, daß in das bürgerliche Gesetzbuch Bestimmungen (die bis jetzt dort fehlen) aufgenommen werden, die diesem Mißfuge entgegenreten. Zugleich hat sie aber auch bei dem preussischen Handelsminister den Antrag gestellt, für den Fall, daß das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuches sich verzögern sollte, auf dem Wege der Landesgesetzgebung dagegen vorzuschreiten.

Der Bericht der Handelskammer bringt aber noch einen andern sehr beachtenswerten Punkt zur Sprache. Es ist bei den dortigen Erörterungen die Frage gestellt worden, ob es denn auch für den, der einem andern eine Sache verkaufe und übergebe, verboten sein solle, sich durch Vorbehalt des Eigentums wegen des rückständigen Kaufpreises sicher zu stellen. Es würde sehr hart sein, wenn hervorgehoben, wenn zum Beispiel eine Näherin sich nicht eine Nähmaschine in der Weise sollte anschaffen können, daß sie den Kaufpreis nach und nach abbezahlen dürfe, während der Verkäufer in einem solchen Falle doch wegen seiner Forderung sicher gestellt sein wolle und deshalb sich bis zur vollen Abzahlung das Eigentum an der Maschine vorbehalte. Nun ist ja nicht zu leugnen, daß solche Fälle, wo jemand eine Sache einem andern überträgt und dabei Sicherstellung für den Preis begehrt, einigermaßen eine andre Natur als die oben besprochenen Fälle haben, und daß bedeutende wirtschaftliche Gründe dafür

sprechen, in Fällen dieser Art es dem Verkäufer möglich zu machen, an der überlieferten Sache sich eine Sicherheit auszubedingen. Denn ohne eine solche würde er wahrscheinlich dem Erwerber die Sache gar nicht übertragen. Nimmt man nun an, daß in Fällen dieser Art ein überwiegendes wirtschaftliches Bedürfnis für die Zulassung einer solchen Sicherheit spreche, dann würde doch auch hier wieder das Richtige sein, statt dem Verkäufer eine Sicherung durch Eigentumsvorbehalt zu gestatten, die Pfändung zuzulassen, also von dem Verbot der Hypothek an Mobilien eine Ausnahme zu machen. Ja es würde sich sogar empfehlen, diese Art der Sicherung als die alleinige Form, worin eine Sicherheit geleistet werden könne, hinzustellen. Denn das Recht der Hypothek ist auch hier für den Schuldner weit günstiger, während ihn der Eigentumsvorbehalt unter Umständen arg schädigt.

Bekanntlich ist die gedachte Art des Verkehrs die durchweg übliche bei den sogenannten Abzahlungsgeschäften. Sie liefern ihren Abnehmern Sachen, für die der Preis nach und nach bezahlt werden soll, behalten sich aber bis zur vollen Abzahlung das Eigentum an der Sache vor. Darnach stellt sich das Verhältnis nicht selten so. Die Näherin hat auf ihre Nähmaschine vielleicht schon drei Viertel des Preises bezahlt; nun kommt sie in Not und kann nicht weiter zahlen. Dann holt der Händler kraft seines vorbehaltenen „Eigentums“ ihr die Maschine wieder ab, und sie hat für das Vergnügen, kurze Zeit im Besitze einer Nähmaschine gewesen zu sein, drei Viertel des Preises derselben bezahlt und bekommt keinen Pfennig davon wieder. Daß hierin ein arger, dem Wucher verwandter Mißbrauch liegt, ist klar; und es hat nach Zeitungsberichten diese Art des Verkehrs auch bereits die Aufmerksamkeit der Regierungsbehörden auf sich gezogen. Aber wie zu helfen? das ist die Frage. Die einfachste Hilfe würde darin liegen, daß man von dem Verbot einer Hypothekbestellung an Mobilien hier eine Ausnahme machte, zugleich aber auch diese Art der Sicherstellung für allein zulässig erklärte. Das Recht der Hypothek würde von selbst in sich schließen, daß der Verkäufer nicht die Sache einfach zurücknehmen könnte, sondern sie zum Verkaufe bringen müßte und sich aus dem erlösten Preise nur für seinen Kaufgeldsrest bezahlt machen könnte, während der Überschuß des Preises dem Käufer zufiele, also für diesen die Sache doch nicht ganz verloren ginge.

Das praktische Bedürfnis dürfte sich hiernach in folgender Weise herausstellen:

als Regel: Aufrechthaltung des Verbotes einer Hypothek an Mobilien;

Ausdehnung dieses Verbotes auf Geschäfte, durch die zur Sicherung eines Anspruchs das Eigentum an Mobilien unter Belassung des Besitzes bei dem Veräußerer übertragen wird;

als Ausnahme: Zulassung der Hypothekbestellung an einer dem Käufer übertragenen Mobilie zur Sicherung des rückständigen Kaufpreises;

Bestimmung, daß in einem Falle dieser Art auch ein „Eigentumsvorbehalt“ zur Sicherung des Kaufpreises nur die rechtliche Bedeutung einer vorbehaltenen Hypothek habe.

Wenn in dieser Weise die Sache geordnet würde, so würde eine große Zahl nichtsnutziger Rechtsgeschäfte und böser Prozesse aus der Welt geschafft sein.



## Aus den Jugendjahren der Sozialdemokratie

2



in wesentlich andres Bild, als der erste Prophet des sozialen Evangeliums, zeigt uns der zweite. Ist die Lehre St. Simons mehr Gefühl, Begeisterung, poetisch gefärbte ahnende Offenbarung von oben, so will das, was Charles Fourier der Welt bietet, reine Gedankenarbeit, abgeschlossene, feststehende Wissenschaft sein.

Doch sind seine Werke, obgleich sie eine Anzahl starker Bände füllen, kein vollständiges System, kein organisches Ganze, sondern immer nur Bruchstücke, und namentlich die Ausgangspunkte seiner Theorie und die Belege fehlen fast gänzlich. Von lichtvoller Anordnung des Stoffes, geschmackvoller Darstellung, gefälligem Stil aber ist bei ihm nicht die Rede, und überraschen seine Erörterungen durch Neuheit und Mannichfaltigkeit der Gedanken, durch eigentümliche Auffassung der Dinge des täglichen Lebens und vor allem durch eine unvergleichliche Kritik der bestehenden gesellschaftlichen Einrichtung, so stehen daneben nicht selten die ärgsten Abgeschmacktheiten. Dicht bei den Ergebnissen nüchtrner Beobachtung und einer Untersuchung, deren Scharfsinn sich zur Genialität steigert, begegnen wir riesenhaften Ausgeburten einer verwilderten Phantasie, die ganz unbefangen als unzweifelhafte Wirklichkeiten hingestellt werden, kindischen Märchen, die Offenbarungen zukünftiger Geschichte sein wollen, widersinnigen Behauptungen über Gegenstände aus den dunkelsten Tiefen der Spekulation, die den Wert mathematischer Wahrheiten beanspruchen. Fourier ist mit kurzen Worten ein lebendiger Beweis, daß Genialität mit dem Wahnsinn verwandt ist, und im übrigen ist er ein Laie, der sich in wissenschaftlichem Denken versucht.

1772 zu Besançon geboren, verlor er in der Revolution sein Vermögen und wurde nun Handlungsdiener, was er bis an sein Lebensende blieb. Sein erstes Werk: *Théorie des quatre mouvements* erschien 1808. Es wurde anfänglich wenig gelesen und noch weniger verstanden, da er sich darin von aller gewöhnlichen Denkweise los sagte und, wie das Ungelehrte zu thun pflegen,